

2485 075

83

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 205/66

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Lola H. [REDACTED] geb. Z. [REDACTED], [REDACTED] De V. [REDACTED]
[REDACTED], Canada,

- Prozessbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land B. [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres, B. [REDACTED] [REDACTED]
Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Mustenberg, Wilden, Dr. Loewenheinz und von der Mühlen

in der Sitzung vom 21. September 1966
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtauslegung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anwaltskostenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

4 J

- 3 -

§ 64 BStG beurteilt. Da ihre Verfolgung in Polen begonnen hat, kam es nach Abs. 2 dieser Vorschrift darauf an, ob sie Vertriebene im Sinne des § 1 BStG ist. Wenn der Berufungsrichter in Würdigung ihrer eigenen Erklärung und anderer tatsächlicher Umstände es nicht als erwiesen angesehen hat, daß die Klägerin ihren Wohnsitz in Stettin infolge Vertreibung verloren, insbesondere also im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis aufgegeben hat (§§ 1 Abs. 1 BStG, § 4 Abs. 2 BStG), dann liegt sie im Bereich seiner tatrichterlichen Verantwortung und ist der Revision entsagen.

Zu Unrecht sieht die Beschwerde in der Feststellung, daß die Klägerin Polen und die unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete aus freiem, mit einer Verfolgung wegen ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nicht zusammenhängenden Entschlusse verlassen hat, eine Abweichung von der Auffassung des erkennenden Senats, es spreche eine allgemeine Vermutung dafür, daß deutsche Volksangehörige beim Herannahen der sowjetischen Armee das bedrohte Gebiet fluchtartig verlassen hätten (Rst 63, 556). Diese tatsächliche Vermutung ist widerlegbar und im Falle der Klägerin widerlegt; die Klägerin ist nicht vor der sowjetischen Armee geflohen.

Ebenso wenig ist der Berufungsrichter von der Auffassung des erkennenden Senats abgewichen, es seien keine hohen Anforderungen an den Nachweis zu stellen, daß der Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BStG

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

seine Heimat unter einer mit seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis zusammenhängenden Notigung verlassen habe (LM Nr. 25 zu § 1 BVFG; BzW 66, 230). Unmittelbar kann daraus für einen Fall des § 1 Abs. 1 BVFG nichts hergeleitet werden. In aller Regel wird aber für den Verfolgten des deutschen Sprach- und Kulturkreises, der die deutschen Ostgebiete während der allgemeinen Vertreibung zusammen mit den Deutschen verlassen hat, eine noch wesentlich stärkere Vermutung der Notigung sprechen. Auch diese tatsächliche Vermutung kann jedoch durch Umstände, wie sie das Berufungsurteil anführt, widerlegt werden.

Da die Klägerin noch vor dem durch den Berufungsrichter auf die Jahreswende 1946/47 festgestellten Abschluß der allgemeinen Vertreibung der Deutschen aus Polen und den polnisch verwalteten deutschen Ostgebieten nach Westberlin gelangt ist, war sie nicht Aussiedlerin im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG.

Das angefochtene Urteil weicht mithin weder von einer Entscheidung des Bundsgerichtshofs ab, noch bietet der Fall der Klägerin Gelegenheit, eine weitere Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wird nicht dadurch gefährdet, daß die Umsiedlungsbehörden angeblich gleichgelagerte Fälle aus den Kreise der Bialitzer Verfolgten abweichend entschieden haben. Die von der Beschwerde in diesem Zusammenhang angeführte Entscheidung des Obergerichts Koblenz in BzW 66, 139 betrifft einen Verfolgten des unter §§ 149, 150 BzG fallenden Personenkreises, zu dem die Klägerin nicht gehört. Im übrigen hat der

Berufungsrichter bereitete darauf hinzuweisen, daß der
Klägerin auch nach § 134 ZPO (alter wie neuer Fassung)
eine Entschädigung wegen Berufsschadens nicht zustünde.

Die außergerichtlichen Kosten der unbegründeten
Beschwerde trägt die Klägerin nach §§ 209 Abs. 1 ZPO,
97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen